



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 233/2006

Dezernat II, gez.

Federführung:
70-Verwaltung, Umwelt
Produkt:
70.06.06 Friedhofswesen

Datum:

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Bezirksausschuss	30.11.2006	Vorberatung
Hauptausschuss	07.12.2006	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	14.12.2006	Entscheidung

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Coesfeld - Ortsteil Lette -

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – vom 25.02.2005 aufzuheben und durch die beigefügte Satzung zum 01.01.2007 zu ersetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Objektbezogene Einnahmen	Gesamtkosten Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch., Beiträge)	Eigenanteil	Jährliche Folgekosten
Ja Kostendeckung im UA 7520				

Sachverhalt:

Der Friedhof, die Leichenhalle und die Einsegnungshalle des Ortsteils Lette werden als kostenrechnende Einrichtung betrieben. Die Finanzierung soll grundsätzlich durch Gebühreneinnahmen erfolgen.

Die Gebührenerhebung richtet sich nach der Gemeindeordnung NRW sowie nach dem Kommunalabgabengesetz NRW. Nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes sind die in die Gebührenkalkulation aufzunehmenden Kosten die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Dazu gehören auch:

- Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig bemessen sind (lineare Abschreibung) sowie
- eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Dabei bleibt jedoch die Verzinsung des aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebracht Eigenkapitals

1. An- und Abfahrt
2. Vor- und Nachbereitung der Bestattung
3. Anwesenheit während der Bestattungsfeier
4. Aufräumung der Leichen- und Einsegnungshalle
5. Grab anlegen und nach der Bestattung befestigen

Die übrigen Kosten werden nach m³-Bodenaushub umgelegt, um den unterschiedlichen Grabgrößen Rechnung zu tragen.

Bei anonymen Bestattungen werden als Grundbetrag lediglich die Kosten für die An- und Abfahrt eingerechnet.

Die neuen Gebührensätze entnehmen Sie bitte aus der als Anlage beigefügten gesonderten Aufstellung.

Anlagen:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – einschließlich der dort genannten Anlage.